



Platzordnung «Kuhstelle Rheinklingen»

1. Allgemeines

Der Kanu-Club Schaffhausen (KCSH) betreibt auf seinem Grundstück einen Bade- und Grillplatz, der auch als Durchführungsort für clubeigene Ausbildungskurse dient.

Das Gelände steht allen Aktivmitgliedern des KCSH, inkl. deren Ehe- / Lebenspartner und minderjährigen Kindern, sowie deren Gäste nach dem Lösen einer Gästekarte offen.

Alle Benutzerinnen und Benutzer des Platzes haben die gleichen Rechte und Pflichten und sie haben den Platzwart in seinen Arbeiten zu unterstützen. Den Weisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.

Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände, das Benutzen der Infrastruktur, das Betreten der Uferzone, sowie das Baden und Schwimmen im Rhein geschehen ausschliesslich und uneingeschränkt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

2. Platzbenutzung

Der Aufenthalt in Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen auf dem Platz ist nicht erlaubt. Der Platz wird nach Anmeldung und Absprache mit dem Platzwart zugeteilt. Aktivmitglieder des KCSH können eine Saison-Platzkarte beantragen, sofern sie über mindestens zwei volle Jahre Clubmitgliedschaft verfügen, den Nachweis über ausreichende Paddelkenntnisse erbringen können und aktiv am Clubleben teilnehmen wollen. Der Platzwart nimmt die Anmeldungen der Interessenten entgegen und vergibt die Saison-Platzkarten nach dem Senioritätsprinzip, das heisst nach der Anzahl der auf dem Platz verbrachten Sommer. Bei gleicher Seniorität entscheidet das Los.

Ist die Nachfrage zur Platzbenutzung grösser als der zur Verfügung stehende Platz, wird eine Warteliste geführt. Der Platzwart entscheidet zusammen mit dem Vorstand über die Vergabe der Saison-Platzkarten, wobei erbrachte Verdienste für den Club und die aktive Teilnahme am Clubleben berücksichtigt werden. Die Clubmitgliedschaft erwirkt keinen Anspruch auf eine Saison-Platzkarte. Beendet ein Aktivmitglied definitiv die Benutzung des Platzes, wird die Saison-Platzkarte gemäss dem Senioritätsprinzip weiter vergeben und kann nicht innerhalb der Familie weitergegeben werden.

3. Gäste

Gäste sind Personen, die auf Einladung und in Anwesenheit eines Aktivmitglieds einen Kurzaufenthalt auf dem Platz verbringen. Das Aktivmitglied ist verantwortlich, dass die Gäste die Platzordnung einhalten und die Gebühren bezahlen. Der Aufenthalt von Gästegruppen von sechs und mehr Personen bedarf der vorgängigen Anmeldung beim und Bewilligung durch den Platzwart.

4. Zufahrt und Parkieren

Alle Zufahrtswege zum Zeltplatz sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge belegt. Aktivmitglieder können beim Platzwart für die Zufahrt und das Parkieren eine Bewilligung gegen Gebühr und Depot lösen. Pro Saisonkarte wird nur eine Bewilligungskarte abgegeben. Diese Bewilligungskarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren und am Ende der Saison an den Platzwart zurückzugeben. Das Befahren des Grundstücks ist mit allen Fahrzeugen verboten. Der Platzwart kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

5. Hygiene und Sauberkeit

Die Platzbenutzerinnen und -benutzer sind verantwortlich für die Sauberkeit und Benutzbarkeit des Grundstücks. Abfälle jeglicher Art sind von den Benutzern gemäss den gesetzlichen Vorschriften selbst zu entsorgen. Es sind keine sanitären Anlagen vorhanden. Das Verschmutzen des Grundstücks und der Umgebung durch menschliche und tierische Fäkalien und Toilettenpapier ist verboten.

6. Gegenseitige Rücksichtnahme

Die Benutzerinnen und Benutzer des Platzes werden angehalten, jeglichen Lärm, wie lautes Telefonieren, Musikhören mit Lautsprecher, betreiben von elektronischen Geräten aller Art, etc. zu unterlassen. Bei besonderen Anlässen sind der Platzwart und die Nachbarn rechtzeitig zu verständigen.

7. Tiere

Tiere von Platzmietern und Gästen sind jederzeit zu beaufsichtigen und unter Kontrolle zu halten (wenn notwendig sind sie an der Leine zu halten), damit sie weder die anderen Personen belästigen noch den Platz oder die Einrichtungen beschädigen oder verschmutzen. Zur Erledigung ihrer Bedürfnisse sind sie ausserhalb des Platzes zu führen.

8. Feuerstelle

Das Entfachen von Feuer ist nur auf der dafür bezeichneten Feuerstelle gestattet. Es steht kein Brennholz zur Verfügung. Das Abholzen von Ästen jeder Art ist zu unterlassen. Der letzte Benutzer sorgt dafür, dass das Feuer kontrolliert gelöscht und der Feuerplatz aufgeräumt verlassen wird.

9. Gewitter / Sturm

Bei heftigem Gewitter oder Sturm wird empfohlen, den Platz zu verlassen. Der Verbleib auf dem Grundstück erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr. Der Club lehnt jede Haftung ab.

10. Unfälle und Schäden

Unfälle, Schäden und besondere Vorkommnisse sind dem Platzwart unverzüglich zu melden. Die Platzbenutzerinnen und -benutzer haften für verursachte Schäden. Versicherung von Personen und Hausrat bei Unfall, Diebstahl, Verlust und Beschädigung ist Sache der Platzbenutzerinnen und -benutzer. Der Club lehnt jede Haftung ab.

11. Besonderes

Der Platzwart ist berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Vereinsgeländes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und im Interesse der übrigen Personen erforderlich erscheint. Meinungsverschiedenheiten unter Platzbenutzerinnen und -benutzer sind miteinander im konstruktiven Dialog zu lösen. In Streitfällen und in allen Angelegenheiten, die in dieser Platzordnung nicht enthalten sind, entscheidet der Vorstand. Im Übrigen gelten die Vereinsstatuten.

Schaffhausen, 26. Januar 2023

Generalversammlung
Kanu-Club Schaffhausen